|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Im Auftrag des StALU VP | 2022 |  |
|  | | |
|  | Einwendungskatalog zum Genehmigungsverfahren über die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 7 WEA im Windpark Grimmen-Papenhagen |  |
|  |  |  |
|  | Beantragt durch RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG |  |
|  |  |  |

Die *RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG* mit Sitz in 30163 Hannover, Lister Straße 10, bereitet einen Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG und § 19 Abs. 3 BImSchG im Windeignungsgebiets „Grimmen-Papenhagen“ gemäß Zweiter Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (Entwurf der 2. Änderung des RREP Vorpommern von September 2018) vor.

Die Amtliche Bekanntmachung zu dem Vorhaben gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern erfolgte am 30.10.2019.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zu o. g. Vorhaben erfolgte von 03.01.2022, bis einschließlich 02.02.2022. Es sind insgesamt zwei Einwendungen, davon keine ungültigen beim StALU VP eingegangen. Insgesamt haben 2 Personen/ Institutionen eine gültige Einwendung vorgebracht. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Behörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Übersicht über die Art der Einwendungen

[1 **Einwendungen zu Verfahrensfragen** 4](#_Toc105742049)

[2 **Mensch** 6](#_Toc105742054)

[**2.1** **Gesundheitsvorsorge** 6](#_Toc105742055)

[**2.2** **Schallimmissionen** 8](#_Toc105742056)

[**2.3** **Abstand zur Wohnbebauung und anderer Strukturen** 13](#_Toc105742057)

[3 Schutzgut Fauna 14](#_Toc105742058)

[**3.1** **Fledermäuse** 14](#_Toc105742059)

[**3.2** **Schreiadler** 16](#_Toc105742060)

[**3.3** **Mäusebussard** 20](#_Toc105742061)

[4 Sonstiges 21](#_Toc105742062)

[**4.1** **Wertverlust/ Existenzielle Beeinträchtigung** 21](#_Toc105742063)

Strukturierte Zusammenfassung der Einwendungen

| Nr. | Einwendungsnummer | Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung |
| --- | --- | --- |
| **Einwendungen zu Verfahrensfragen** | | |
|  | 2 | Es wird bemängelt, dass das Verfahren sowie die Einspruchsfrist nicht den direkt betroffenen Anwohnern und der breiten Öffentlichkeit bekanntgegeben wurde. Es sei nicht nachvollziehbar dass es „versteckte Veröffentlichungen“ gäbe und nach Ablauf der Fristen von einer Zustimmung des Öffentlichkeit ausgegangen werde. |
| Entgegnung StALU | | Der Ablauf eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist in der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) geregelt. Danach muss unterschieden werden zwischen der Bekanntmachung des Verfahrens und der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen und weiterer entscheidungserheblicher Unterlagen. Die Bekanntmachung erfolgte am 27.12.2021, die Auslegung vollzog sich vom 03.01.bis 02.02.2022. Der im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlichte Bekanntmachungstext enthält alle zeitlich nachfolgenden Fristen bis hin zum Erörterungstermin. Dieser Bekanntmachungstext wurde zum Stichtag im Amtlichen Anzeiger Nr. 55/2021 (AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 691), auf der Internetseite des StALU VP und, da es sich hier um ein förmliches Verfahren mit UVP handelt, ebenso auf dem UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Somit konnte sichergestellt werden, dass eine breite Öffentlichkeit zum Genehmigungsverfahren und dessen weiteren Ablauf informiert wurde. Eine darüberhinausgehende Form der Bekanntmachung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Auslegung fand in den Räumlichkeiten des StALU VP, des Amtes Miltzow (für die Gemeinde Wittenhagen), des Amtes Franzburg-Richtenberg (für die Gemeinden Papenhagen, Splietsdorf und Gremersdorf-Bucholz) und der Stadt Grimmen statt. Der Bekanntmachungstext lag an den vorgenannten Auslegungsorten physisch aus. Die weiteren Auslegungsunterlagen wurden ebenso auf dem UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Während des Einwendungszeitraumes vom 03.01. bis 02.03.2022 konnten Einwendungen vorgetragen werden. Anhand der eigegangenen Einwendungen entscheidet die Genehmigungsbehörde über den EÖT. Es werden keine Rückschlüsse auf Zustimmung oder Ablehnung des Antragsbegehrens in der Öffentlichkeit anhand der Anzahl von Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gezogen. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Das Vorhaben wurde nach den gesetzlichen Vorgaben sowohl im amtlichen Veröffentlichungsblatt als auch auf der gemeinsamen Webseite des Landesministeriums und der vier Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (<https://www.stalu-mv.de/Bekanntmachungen/?id=176342&processor=processor.sa.pressemitteilung>) öffentlich bekannt gemacht. Hierin wurde die allgemeine Öffentlichkeit über wesentliche Einzelheiten des Verfahrens unterrichtet, insbesondere Ort und Möglichkeiten, relevante Informationen zu erhalten, Fragen zu stellen und Einwendungen zu erheben, einschließlich der hierfür geltenden Fristen. Dem entsprach die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zu o. g. Vorhaben. Sie erfolgte vom 03.01.2022 bis einschließlich 02.02.2022 mit der Möglichkeit, bis zum 02.03.2022 Einwendungen zu erheben.  Zudem hat der Vorhabenträger vorliegend freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und einen UVP-Bericht vorgelegt. Daher waren  entsprechend §§ 8 bis 10 9. BImSchV i. V. m. § 20 UVPG die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen (UVP-Bericht, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V ebenfalls ab dem 03. Januar 2022 zugänglich (<https://www.uvp-verbund.de>).  Die Bekanntmachung dient gerade der Unterrichtung der Allgemeinheit und der Nachbarschaft über das geplante Vorhaben und damit auch der Gewährleistung der Teilhaberechte am Verfahren. Mit der Bekanntmachung eröffnet die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, sich in der Öffentlichkeitsbeteiligung umfassend über den Sachverhalt zu informieren und dazu Stellung zu nehmen. Aufgrund der erhobenen Einwendungen kann frühzeitig möglichst ausgewogene Kenntnis von den verschiedenen Bedenken gegen das Vorhaben erlangt werden und im Rahmen eines Entscheidungsfindungsprozesses mit ihnen auseinandersetzt werden (vgl. BVerwGE 28, 131 (132), Landmann/Rohmer UmweltR/*Dietlein*, 96. EL September 2021, BImSchG § 10 Rn. 70, zitiert nach beck-online) |
|  | 2 | Es wird die Frage aufgeworfen, warum dieses Verfahren nicht in der Öffentlichkeit durch das Amt Franzburg- Richtenberg oder über entsprechende Aushänge in den Gemeinden oder einer Tageszeitung in der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass Menschen ohne Internetzugang eine sehr geringe Chance hätten, an diese Informationen heran zu kommen. |
| Entgegnung StALU VP | | Die Behörde hat die öffentliche Bekanntmachung gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen. Eine ausdrückliche Pflicht zur Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes in einer Tageszeitung besteht nicht (siehe § 8 Abs.1 Satz 1 9. BImschV: „und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen“). Die Veröffentlichung im Internet gewährleistet auch allen nicht vor Ort ansässigen Einsichtnahmewilligen sich zu informieren. Dagegen ist eine Veröffentlichung in den Aushängen der Gemeinden gesetzlich nicht vorgesehen, da die Gemeinden in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine hoheitlichen Befugnisse besitzen. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Gem. § 10 Absatz 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie § 8 9. BImSchV hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet **oder** in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt sowie im Internet ist den rechtlichen Vorgaben entsprochen worden. Darüber hinaus ist keine weitere Form der Bekanntgabe gesetzlich gefordert.Insbesondere istdie Veröffentlichung in Tageszeitungen nur eine Alternative zum Internet, aber nicht zusätzlich erforderlich. In allen Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass die auszulegenden Unterlagen im Amt Franzburg-Richtenberg zur Einsichtnahme ausgelegt werden. |
|  | 2 | Es stelle sich die Frage, ob es keine Pflicht gäbe die Bürger vernünftig zu informieren. Darüber hinaus wird die Frage aufgeworfen, ob diese Vorgehensweise seitens des Amtes beabsichtigt sei, um Einwände der Bürger zu vermeiden. Darüber hinaus wird kritisiert, das die Unterlagen nach Abschluss des Einwendungsfrist aus dem Portal entfernt wurden. |
| Entgegnung StALU VP | | Die Frage, ob die Öffentlichkeit vernünftig informiert wurde, stellt sich der Genehmigungsbehörde aus o. g. Gründen nicht, da sie an die gesetzlichen Vorschriften gebunden ist. Ein Verstoß dagegen konnte nicht festgestellt werden.  Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG sind die Unterlagen einen Monat öffentlich auszulegen. Nichts Anderes besagt § 5 Abs. 1 UVP-Portale-Verordnung – (UVPPortV).  Die Entfernung der Antragsunterlagen vom UVP-Portal des Landes MV erfolgte auf Antrag der Vorhabenträgerin (RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG) am 16.02.2022 nach Ablauf der Auslegungsfrist. Sie lagen dort also 14 Tage länger aus als gesetzlich vorgeschrieben. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Den gesetzlichen Anforderungen wurde entsprochen und die Öffentlichkeit wie gesetzlich vorgesehen beteiligt. Die Entfernung der Unterlagen nach Ablauf der Auslegungsfrist aus dem UVP-Portal war gleichfalls rechtlich geboten. Die dort eingestellten Daten sind von der zuständigen Behörde nur bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf dem zentralen Internetportal zugänglich zu halten, vgl. § 5 Absatz 1 der Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind sie zu löschen. |
|  | 2 | Es wird bemängelt, dass die Einwohner im Umkreis von 5000 m nicht über das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz informiert wurden. Dieses sähe unter anderem die Möglichkeit eines kostenlosen oder verbilligten Bezugs von elektrischem Strom vor.  Auf Nachfrage bei der Bürgermeisterin von Papenhagen und dem zuständigen Amt Franzburg- Richtenberg erhielten die Autoren bis zum 02.03.2022 keine Rückbestätigung, dass das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz eingehalten werde. Es sei sogar das Gegenteil der Fall. Die Bürgermeisterin soll bestätigt haben, dass nur die Gemeinde vom Vorhabenträger eine Zahlung erhalten werde und die Bürger nicht vom verbilligten Strom profitieren könnten, da der Strom nach Bayern geliefert werden soll. Entsprechende Verträge seien bereits beim Amt Franzburg-Richtenberg in der Prüfung.  Es wird gefordert, die Bürger an den Gewinnen der geplanten WEA zu beteiligen, da sie die Last durch den Betrieb der Anlagen zu tragen haben und deren Immobilien einen Wertverlust erleiden. Darüber hinaus wird vermutet, dass die Akzeptanz der WEA erhöht wird, wenn die Anwohner davon profitieren. |
| Entgegnung StALU VP | | Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz berührt nicht das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Eine BImSchG-Genehmigung ist zu erteilen, wenn  1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und  2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V (BüGembeteilG-MV) sieht eine Information der Bürger im Umkreis von 5.000 Metern um die Anlagen herum erst nach der Erteilung der Genehmigung nach BImSchG vor, § 4 Absatz 3 BüGembeteilG-MV. Die Genehmigung steht noch aus. Bisher bestand lediglich die Verpflichtung, die Einreichung des Genehmigungsantrages gegenüber dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung gemäß § 8 Absatz 2 BüGembeteilG M-V anzuzeigen. Diese Anzeige wurde am 05.03.2020 eingereicht. Der Eingang wurde am 11.03.2020 bestätigt.  Das Gesetz bietet verschiedene Optionen zur Beteiligung. Unter Anderem kann den Kaufberechtigten auch ein vergünstigter lokaler Stromtarif angeboten werden (§10 Absatz 1 BüGembeteilG). Die Beteiligungsofferten dürfen gemäß § 4 Absatz 3 erst 2 Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlagen erfolgen. Eine Entscheidung, in welcher Form den Bürgern und Gemeinden eine Beteiligung an dem Windpark angeboten werden soll, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gefallen. |
| **Mensch** | | |
| **Gesundheitsvorsorge** | | |
|  | 2 | Es fehle in den Unterlagen die Betrachtung der gesundheitlichen und psychischen Auswirkungen auf den Menschen. Eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Infraschalls fand nicht statt. |
| Entgegnung StALU VP | | Von Windenergieanlagen der beantragten Größe gehen zweifellos Auswirkungen auch auf den Menschen aus. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird untersucht, ob die Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können. Was dabei unter erheblich zu verstehen ist, regelt hinsichtlich von Lärmbelästigungen die TA Lärm. Diese Verwaltungsvorschrift gibt insbesondere Immissionsrichtwerte für Wohnhäuser vor, nach denen sich im Verfahren orientiert werden muss. Das bedeutet, durch WEA ausgelöste Schalleinwirkungen am Immissionsort können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Einen Anspruch auf Nullimmissionen gibt es nicht.  Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall wird gemäß vorliegenden Studien nicht als gesundheitsgefährdend eingestuft, da er im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz und damit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt.  Eine Betrachtung findet sich dazu in der schalltechnischen Prognose auf Seite 13. Veröffentlichungen zum Thema Infraschall sind im Literaturverzeichnis dieses Gutachtens auf Seite 3 Nr. 31.) bis 35.) aufgeführt. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Das „Schutzgut Mensch“ ist Bestandteil der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. UVP Bericht 2019, S.22). Im Ergebnis ist das Vorhaben umgeben von dörflichen Siedlungen und Splittersiedlungen, die neben Wohnanlagen, Grün- und Freiflächen auch landwirtschaftliche Betriebsstandorte enthalten, weshalb die Wohn- und Wohnumfeldfunktion als mittel einzustufen ist.  Aufgrund mangelnder Strukturvielfalt und fehlender erholungsbezogener Infrastruktureinrichtungen hat der Untersuchungsraum für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung. Lediglich die Ortskerne der sich im Untersuchungsraum befindenden Ortschaften werden mit hoch bewertet, da von einer Erholungsnutzung durch die anwohnende Bevölkerung auszugehen ist.  Im Schalltechnischen Gutachten (vgl. Schalltechnisches Gutachten 2019, S.13) wird das Thema tieffrequente Geräusche/ Infraschall behandelt. Beim „Infraschall“ handelt sich um den nicht hörbaren Frequenzbereich ≤ 20 Hz. Die von modernen Windenergieanlagen hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch zitiert das Gutachten eine Untersuchung der „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Natuschutz Baden- Württenberg“ (Stand 2016, Quelle 35 im Schalltechnischen Gutachten). Ein Ergebnis der Messungen ist, dass der Infraschallpegel in der Umgebung von Windkraftanlagen bereits im Nahbereich zwischen 150 und 300 Metern deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Weiterhin konnte festgestellt werden, dass sich bereits ab einer Entfernung von 700 m der Infraschallpegel durch das Einschalten der Windenergieanlage nicht wesentlich erhöht. Da sich im vorliegenden Fall das Haus des Anwohners mehr als 1,5 km von der nächsten Windenergieanlage befindet, ist davon auszugehen, dass der durch die Windenergieanlagen verursachte Infrasschallpegel unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt.  Diese Einschätzung entspricht der obergerichtlichen Rechtsprechung. Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem durch Windenergieanlagen verursachten Infraschall eine Gesundheitsgefahr oder eine erhebliche Belästigung ausgeht. Dies gilt auf jeden Fall dann, wenn der Abstand zum Immissionsort 500 Meter übersteigt (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27. August 2021 – 5 MR 8/21 –, Rn. 34, juris; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 05. Oktober 2020 – 8 A 894/17 –, Rn. 243, juris; OVG Koblenz, Beschl. v. 30. Juli 2020 – 8 A 10157/20.OVG –, juris Rn. 18 ff.; Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 21. Mai 2014 – 3 M 236/13 –, OS 3, juris).  Eine in der Frage unterstellte uneinheitliche Studienlage zu gesundheitsschädlichen Wirkungen durch Windenergieanlagen verursachten Infraschalls entspricht nicht den Tatsachen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08. November 2021 – 7 B 4/21 –, Rn. 9, juris).  Eine weiterreichende spezifische Betrachtung der gesundheitlichen und psychischen Auswirkungen auf den Menschen wird auch im Rahmen des Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde nicht gefordert. Hierbei wird insbesondere auf die Antragcheckliste STALU VP verwiesen. |
| **Schallimmissionen** | | |
|  | 2 | Es wird bezweifelt, dass die zu erwartenden Geräuschemissionen für das Anwesen im zulässigen Bereich liegen. Es wird befürchtet, dass durch den Betrieb der Anlagen, insbesondere bei Volllast und laufender Kühlung eine Nachtruhe nicht mehr gegeben sei. |
| Entgegnung StALU VP | | Für die Gemeinde Papenhagen existiert weder ein F-Plan noch ein B-Plan. Das Dorf in seiner Gesamtheit und somit auch das Wohnhaus der Einwender ist an Hand seiner Charakteristik (Schutzbedürftigkeit) der Nutzungsart Kern/Dorf/Mischgebiet zuzuordnen, für das die TA Lärm Immissionsrichtwerte (IRW) für den Tag- bzw. Nachtzeitraum in Höhe von 60 dB(A) bzw. 45 dB(A) benennt. Das Haus der Einwender stellt keinen maßgeblichen Immissionsort (IO) nach Nr. A.1.3 des Anhangs der TA Lärm dar, wonach an diesem Ort eine Überschreitung der IRW am ehesten zu erwarten ist. Daher wird das Wohnhaus der Einwender in der schalltechnischen Prognose nicht geführt. Das Gutachten enthält jedoch zusätzlich eine Darstellung der Gesamtbelastung an den IO in Form einer Isophonen-Karte (S. 15). Danach sind Geräuschimmissionen am betrachteten Haus zu erwarten, die im Bereich von 35 dB(A) liegen und damit den IRW von 45 dB(A) für den kritischen Nachtzeitraum sicher einhalten. Um den IRW (nachts) an den maßgeblichen IO einzuhalten wurden schallreduzierende Betriebsmodi beantragt.  Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) hat im Rahmen der Erörterung die Höhe der zu erwartenden Schallimmissionen am Wohnhaus der Einwender berechnet. Danach beträgt die Gesamtbelastung nachts 34,9 dB(A). |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Im Rahmen des Genehmigungsverfahren ist ein schalltechnisches Gutachten der Firma IEL angefertigt worden. In Abstimmung mit den zuständigen Bau- und Genehmigungsbehörden wurden die projektrelevanten Immissionsorte identifiziert und nach der jeweiligen Nutzung (z.B. Dorf- und Mischgebiet, Allgemeines Wohngebiet) gemäß TA-Lärm eingestuft. Das Anwesen liegt rund 430 m westlich des Immissionspunktes IP 10. Der IP 10 wurde als Dorf- und Mischgebiet (MD/MI) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert von nachts 45 dB (A) bzw. tagsüber 60 dB(A) eingestuft. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung der 6 bestehenden Windenergieanlagen und der Neuplanung wird am IP 10 in der Nacht unter „worst-case“-Annahmen eine Gesamtbelastung 35,6 dB(A) erreicht (vgl. Schalltechnisches Gutachten 2019, S. 19). Laut Schallimmissionsrasterkarte (vgl. Schalltechnisches Gutachten 2019, S.27) liegt der Bereich des Anwesens bei rund 35 dB(A) und damit deutlich unterhalb der gesetzlichen Vorgaben von 45 dB(A).  Zur Ermittlung der Schallemissionen von Windenergieanlagen wird die Anlage als Ganzes und nicht die unterschiedlichen Bauteile betrachtet. Wesentlicher Träger des Schalls sind die Rotorblätter und die Drehbewegung. So verfügen moderne Windenergieanlagen grundsätzlich über die Möglichkeit, diese in der Nacht über eine veränderte Rotorblattstellung und verringerte Drehzahl schallreduziert zu betreiben. Das Schallgutachten weist auch einen schallreduzierten Betrieb aus (vgl. Schalltechnisches Gutachten 2019, S.15). |
| Entgegnung LUNG | | Die Einwender begründen die Ablehnung des Vorhabens u. a. aus immissionsschutzrechtlichen Gründen. Nur auf diese bezieht sich die Stellungnahme des LUNG.  Die Einwender bezweifeln, dass die durch das Vorhaben verursachten Schallimmissionen an ihrem Haus in Papenhagen, im zulässigen Bereich liegen und die Nachtruhe nicht mehr gegeben sein wird. Insofern werden die Untersagung des Nachtbetriebs und darüber hinaus auch Abschaltungen an Sonn- und Feiertagen gefordert.  Des Weiteren werden diverse Anfragen zur Richtigkeit der Schallprognose gestellt (Berücksichtigung der Vorbelastung, Berücksichtigung aller Quellen der WEA, Berücksichtigung der Mitwindsituation bei der Ausbreitungsrechnung, Berücksichtigung von Resonanzen durch Überlagerung der Geräusche mehrerer WEA, Ausschöpfung aller möglichen Lärmminderungsmaßnahmen).  Einem Antrag auf Genehmigung sind Unterlagen beizufügen, die es u. a. erlauben, Aussagen über zu erwartende Immissionen durch Geräusche in der schützenswerten Nachbarschaft zu treffen. Die Geräuschimmissionen sind dabei anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit begleitendem Regelwerk zu beurteilen. Im Allgemeinen liegen keine sogenannten „schädlichen Umwelteinwirkungen“ für die schutzwürdige Nachbarschaft vor, wenn die Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten. Diese unterscheiden sich für Gewerbegebiete, Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete und reine Wohngebiete, die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) definiert sind. Die Immissionsrichtwerte gelten für die Summe der Geräusche aller gewerblichen Anlagen, die auf die Immissionsorte in der Umgebung des Windparks einwirken.  Bis zum 10.01.2018 galt, dass Geräuschprognosen nach Nr. A.2.3.4 der TA Lärm entsprechend der Gleichung (5) der DIN ISO 9613-2[[1]](#footnote-1) durchzuführen sind. Prognostiziert wird nach dieser Gleichung der A-bewertete Mittelungspegel, der u.a. unter Mitwindbedingungen zu erwarten ist. Es wurde außerdem berücksichtigt, dass die DIN ISO 9613-2 nur die Schallausbreitung bodennaher Quellen (mittlere Höhe von Schallquelle und Empfänger maximal 30 m über Boden) korrekt abbildet. Da sich die Gondeln in Nabenhöhe der Windkraftanlagen aber bis zu 100 m und mehr über dem Boden befinden, wird in Mecklenburg-Vorpommern schon seit 2008 mit Näherungen gerechnet, die die meteorologische Korrektur Cmet in der Prognose nicht zur Anwendung bringt.  Ergab die so durchgeführte Prognose, dass die gesetzlich vorgegebenen Immissionsrichtwerte im Beurteilungszeitraum „tags“ und „nachts“ am maßgeblichen Immissionsort eingehalten werden, konnte mit Sicherheit angenommen werden, dass Orte mit derselben Schutzwürdigkeit ebenfalls nicht von unzulässigen Immissionen durch Schall betroffen werden.  Nachdem in mehreren Forschungsvorhaben festgestellt wurde, dass die Schallimmissionsprognose für WEA nach DIN ISO 9613-2 zu geringeren Schalldruckpegeln am Immissionsort führt, weil die Bodendämpfung (Agr) für hochliegende Quellen nach diesem Verfahren durch Berücksichtigung eines flachen Einfallwinkels und Mehrfachreflexion am Boden regelmäßig überschätzt wird, hat sich deren Bewertung hinsichtlich Schall verbindlich seit Januar 2018 erheblich verschärft. Durch ein überarbeitetes Berechnungsverfahren (Interimsverfahren) werden die Immissionen von WEA nunmehr um ca. 2 dB höher prognostiziert. In dem hier zur Rede stehenden Genehmigungsverfahren wurde das in Anwendung gebracht.  WEA werden akustisch regelmäßig durch eine Punktquelle nachgebildet, die sich oberhalb des Mastes in Höhe der Rotorachse befindet. An diesem Punkt befinden sich nicht nur die Quellen der aus der verbauten Technik entstehenden mechanischen Geräusche (z. B. Triebstrang, Getriebe). Hier ist auch der Mittelpunkt der primären Geräuschquelle einer WEA, die durch die aerodynamische Umströmung des Rotors entsteht. Weitere Quellen, z. B. im Fußbereich des Turms, bleiben hinter diesen vorstehend benannten Hauptschallquellen akustisch zurück.  Da das Wohnhaus der Einwender in den durch das LUNG begleiteten Genehmigungsverfahren bislang kein maßgeblicher Immissionsort war, hat das LUNG hier ersatzweise eine Berechnung der zu erwartenden Beurteilungspegel (Lr,A) vorgenommen.  Die Berechnungen des LUNG ergeben einen zu erwartenden Beurteilungspegel im Beurteilungszeitraum „nachts“ von ≈ 35 dB(A) unter Berücksichtigung der existierenden WEA (Vorbelastung) und nach Inbetriebnahme der geplanten WEA. Der Beurteilungspegel „nachts“ am Wohnhaus der Einwender liegt somit 10 dB(A) unter dem hier anzunehmenden Immissionsrichtwert „nachts“ von 45 dB(A) für ein Kern-, Dorf-, Mischgebiet i. S. von Nr. 6.1 d) TA Lärm. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden aus gewerblichen Quellen stammende Pegel dieser Größenordnung für Bewohner von Kern-, Dorf-, Mischgebieten als zumutbare Belastung im Beurteilungszeitraum „nachts“ eingeschätzt.  Im Beurteilungszeitraum „tags“ ist die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch den Betrieb von WEA regelmäßig nicht zu erwarten, da die Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) höher liegen als im Nachtzeitraum (hier: 60 dB(A)). Bei einem Abstand von mehr als  15 dB(A) zwischen Beurteilungspegel und Immissionsrichtwert ist das Einwirken einer Anlage auf einen Immissionsort regelmäßig zu verneinen.  Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft gibt es seitens der Behörde weder Veranlassung noch Rechtfertigung zur Anordnung betriebsbeschränkender Maßnahmen oder gar zur Untersagung des Nachtbetriebes.  *Anmerkung: Die Ergebnisse der Überprüfung durch das LUNG M-V können den Einwendern zur Verfügung gestellt werden* |
|  | 2 | Es werden folgende Frage aufgeworfen:   * ob bei der Ermittlung der Schallemissionen die Schallentwicklung der Kühl- und Nebenanlagen berücksichtigt wurde. * ob die Schallentwicklungen mit entsprechender Windrichtung auf das Haus berücksichtigt wurde. * ob die sich überlagernden Frequenzen der Schallentwicklung auf mögliche Resonanzfrequenzen untersucht und berücksichtigt wurden. * ob die bestehenden 6 WEA sowie die sich im Genehmigungsverfahren befindliche Siemensanlage bei den Berechnungen berücksichtigt wurden.   Es wird gefordert die entsprechenden Garantien und Nachweise zu geben. |
| Entgegnung StALU VP | | Zu den ersten drei Fragen wird auf die Beantwortung durch die Fachbehörde (LUNG) verwiesen (siehe 2.2.1).  Die sechs bereits betriebenen WEA im WP wurden bei der Ermittlung der Gesamtbelastung im hier erörterten Zulassungsverfahren als Vorbelastung berücksichtigt. Weitere danach beantragte WEA müssen dem Prioritätsprinzip folgend, alle bereits betriebenen und vorrangig beantragte Anlagen in ihre jeweilige Prognose als Vorbelastung aufnehmen. Da diese auf Grund des späteren Antrageingangs nachrangig zu betrachten sind, brauchen sie im hier erörterten Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt werden.  Die in der Schallprognose angesetzten Schallleistungspegel der beantragten WEA beruhen auf Herstellerangaben. Die Genehmigungsbehörde kann die Vermessung einzelner Anlagen beauflagen. Für den Fall, dass WEA im leistungsreduzierten Nachtbetrieb genehmigt werden, sind für diese die Laufzeitprotokolle durch den Betreiber zur Nachweiserbringung vorzulegen.  Im Weiteren wird auf die Ausführungen der Fachbehörde in ihrer Stellungnahme vom 22.04.2022 verwiesen. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Frage 1: Ja, sämtliche Bauteile und Schallquellen der Windenergieanlagen werden berücksichtigt  Frage 2: Ja, in einem Worst-Case Ansatz wird die entsprechende Windrichtung berücksichtigt  Frage 3: Ja. Die Ausbreitungsrechnung wird entsprechend dem deutschen Interimsverfahren frequenzspezifisch für Oktavbänder berechnet  Frage 4: Ja, sowohl als Vorbelastung als auch in der Gesamtbelastung (vgl. Schalltechnisches Gutachten, vgl. Antwort zu 2.2.1) |
|  | 2 | Man möchte in Erfahrung bringen, ob alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Reduzierung der Geräuschemissionen ausgeschöpft wurden. |
| Entgegnung StALU VP | | Grundsätzlich werden genehmigungsbedürftige Anlagen auch dahingehend geprüft, ob durch deren beantragten Betrieb ein Verstoß gegen die Vorsorgepflicht ausgelöst werden kann. Nach Nr. 3.3 der TA Lärm bestimmt sich das Maß der Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärmminderung nach der zu erwartenden Immissionssituation des Einwirkungsbereichs insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung. Die Geräuschemissionen der Anlage müssen so niedrig sein, wie dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Satz 1 nötig und nach dem Stand der Technik zur Lärmminderung möglich ist.  Geräuschemissionen können durch die bauliche Gestaltung und den Betrieb der WEA reduziert werden. Die hier beantragten Windenergieanlagen sollen mit der sogenannten Hinterkantenblattverzahnung (STE, Hinterkantenkämme) errichtet werden. Dies entspricht gegenwärtig den Stand der Technik und führt zu einer Reduzierung des Schallleistungspegels einer WEA von 1 bis 3 dB(A).  Beim Nachtbetrieb der Windenergieanlagen sind verschiedene leistungsreduzierte Modi vorgesehen. Gemäß dem Ergebnis der Plausibilitätsprüfung des LUNG sind diese ausreichend. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Es werden alle zur Einhaltung der in Rede stehenden Lärmrichtwerte nach der TA Lärm bzw. entsprechend der sonst geltenden Regelwerke erforderlichen Maßnahmen getroffen (vgl. Antwort zu 2.2.1) |
|  | 2 | Durch den Betrieb der WEA würde die nächtliche Ruhe erheblich gestört werden. Es wird gefordert, die WEA während der nächtlichen Ruhezeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen abzuschalten. |
| Entgegnung StALU VP | | Nr. 6.5 TA Lärm gibt vor:  Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit  Für folgende Zeiten ist in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben d bis f bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen:   |  |  | | --- | --- | | 1. an Werktagen | 06.00 – 07.00 Uhr | |  | 20.00 – 22.00 Uhr | | 2. an Sonn- und Feiertagen | 06.00 – 09.00 Uhr | |  | 13.00 – 15.00 Uhr | |  | 20.00 – 22.00 Uhr |   Der Zuschlag beträgt 6 dB.  Von der Berücksichtigung des Zuschlags kann abgesehen werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.  Im Sinne der TA Lärm führen Geräuschimmissionen bei Einhaltung der IRW zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt. Um dies zu gewährleisten sollen leistungsreduzierte Betriebsmodi, bei denen ein geringerer Schallleistungspegel emittiert wird, als mildestes Mittel der Anlagenbeschränkung vorrangig in Betracht gezogen werden. Bei unzulässiger Überschreitung der IRW nachts kann eine Nachtabschaltung verfügt werden. Bei unzulässiger Überschreitung der IRW tagsüber ist die Genehmigungsfähigkeit der Anlage nicht gegeben. Die Abschaltung einer ansonsten genehmigungsfähigen Anlage Sa, So oder feiertags darf bei Einhaltung der IRW aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht angeordnet werden.  Die Einhaltung der IRW wurde durch das LUNG in der Stellungnahme vom 22.04.2022 bestätigt. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Vgl. Entgegnung 2.2.1 und 2.2.3 – Eine Nachtabschaltung ist zur Einhaltung der in Rede stehenden Lärmrichtwerte nicht erforderlich. |
| Entgegnung LUNG | | siehe 2.2.1 |
| **Abstand zur Wohnbebauung und anderer Strukturen** | | |
|  | 2 | Es wird bemängelt, dass die Abstände von WEA, unabhängig zur Höhe, in M-V mit 1.000 m festgelegt ist. In Bayern würden andere Regelungen gelten. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Gesundheit der Menschen in M-V weniger Wert wäre als in Bayern. |
| Entgegnung StALU VP | | Die in Bayern praktizierte 10-H-Regel ist nicht auf Mecklenburg-Vorpommern anwendbar, da hier andere landesplanerische Abstandskriterien für WEA im Außenbereich zu berücksichtigen sind. Gemäß der 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2020 gilt für die Festlegung von Windeignungsgebieten (WEG) eine harte Tabuzone von 400 m zu Wohnhäusern. In diesem Bereich ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Für Einzelgehöfte bzw. Wohnhäuser einer Ortslage sind zu dieser Abstandsangabe weitere 400 bzw. 600 m zu addieren, die sogenannte weiche Tabuzone. Auch hier ist aufgrund einer planerischen Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern keine Windenergienutzung zulässig. Dadurch ergeben sich Abstände von 800 m zu Häusern im Außenbereich bzw. von 1000 m zu Häusern einer Ortslage, die von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.  Das WEG Papenhagen unterliegt dieser gefestigten Planung. Die Abstände der nächsten vier WEA zum Wohnhaus der Einwender liegen zwischen 1520 und 2412 m. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Gesetzlich geregelte Abstandsvorgaben existieren in Mecklenburg-Vorpommern nicht. Die Regionalen Planungsverbände legen aber für die Festlegung der Windeignungsgebiete entsprechende Abstandskriterien fest. Maßgeblich für dieses Projekt sind daher die im Regionalplan festlegten Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Für Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen wurde ein Abstand von 1.000 m unabhängig von der Größe der Windenergieanlage festgelegt (vgl. Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Stand 2020). Da sich die Standorte der vorgesehenen Windenergieanlagen innerhalb eines zur Ausweisung vorgesehenen Windeignungsgebietes befinden, ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Abstandskriterien eingehalten sind.  Da der Bundesgesetzgeber in § 249 Abs. 3 BauGB den Bundesländern ausdrücklich ermöglicht hat, gesetzgeberisch eigenständig zu agieren, kommt es in der Tat auf das jeweilige Landesrecht an. Eine Regelung wie in Bayern existiert in Mecklenburg-Vorpommern nicht. |
| Entgegnung Fachdienst Bau und Umwelt LK VR | | Bei der Prüfung des Genehmigungsantrages ist die aktuelle Sach- und Rechtslage zu Grunde zu legen. Danach ist festzustellen, dass es in Mecklenburg-Vorpommern keine gesetzliche Regelung für einen obligatorischen Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung gibt. Das Land hat seinerzeit von der Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung keinen Gebrauch gemacht.  Der angesprochene 1000 m-Abstand ergibt sich hier lediglich aus den sogenannten harten Tabukriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung auf der Ebene der Regionalplanung, hier durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern. Dazu ist festzustellen, dass sich die Standorte der in Rede stehenden WEA innerhalb des hier zu berücksichtigen Windeignungsgebietes befinden und insoweit bei einer pauschalierenden Berücksichtigung der Belange der benachbarten Wohnbebauung auf Schutz vor Immissionen (Lärm, Licht) auf der Ebene der Raumordnungsplanung mit der Vorgabe eines 1000-Meter-(Vorsorge-)Abstandes schutzwürdige Interessen von Anwohnern nicht beeinträchtigt sein können (vgl. BVerwG 4 BN 37.15, OVG Greifswald - 20.05.2015 - AZ: OVG 3 K 18/12).  Es verbleibt für die Genehmigungsprüfung die einschlägigen rechtlichen Regelungen zu berücksichtigen, sodass die Frage nach etwaigen Erfordernissen erweiterter gesetzlicher Regelungen aufgrund der Struktur von Aufgabe und Prozess nicht zu beantworten ist. |
| Entgegnung Fachgebiet Bauordnung LK VR | | Nach § 6 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V sind für Windenergieanlagen (WEA), die im Außenbereich errichtet werden, Abstandsflächen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 LBauO M-V nicht anzuwenden.  Von einer optisch bedrängenden Wirkung der geplanten WEA, welche gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB dem Gebot der Rücksichtnahme und dem Nachbarschutz widersprechen könne, ist bei einer Entfernung von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA (3 x 238,90m = 716,70m) nicht auszugehen (OVG Münster 8 A 3726/05 vom 9. August 2006 und 8A 2764/09 vom 24. Juni 2010). |
| Schutzgut Fauna | | |
| **Fledermäuse** | | |
|  | 2 | Es wird die Frage aufgeworfen, ob für die Mopsfledermaus Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden. |
| Entgegnung uNB LK VR | | Die Art bewohnt vorrangig alte Laubwälder, sodass aufgrund der Lage der geplanten Anlagenstandorte zumindest zur Fortpflanzungszeit keine Betroffenheit zu erwarten ist. Zu den Zugzeiten erfolgt zwar vorrangig ein Schutz von wandernden Fledermäusen (z. B. Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler) im Zeitraum 10. Juli bis 30. September zwischen eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Von diesem Schutz profitieren neben weiteren Fledermausarten (z. B. Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus) auch Mopsfledermäuse. Sollte ein verstärktes Vorkommen von Mopsfledermäusen auch nach dem 30. September im Rahmen des Gondelmonitoring festgestellt werden, kann die UNB darauf reagieren und ggf. erweiterte Abschaltzeiten festlegen. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Zum Schutz der Fledermäuse greift die Vermeidungsmaßnahme V02. Darin heißt es „Festlegung von Abschaltzeiten zur Vermeidung des Kollisionsrisikos für die besonders schlaggefährdeten Arten... Gemäß dem Gutachten „Fledermaus-Untersuchungen im Bereich des geplanten Windparks „Papenhagen, Landkreis Vorpommern-Rügen“ (BioLaGu 2018) werden für folgende Zeiträume Abschaltzeiten, jeweils von 30 min vor Sonnenuntergang bis 30 min nach Sonnenaufgang, empfohlen:  WEA 1, 2 und 3: Vom 01.05. bis 20.10.; WEA 4, 5 und 6: Vom 15.07. bis 15.10.; WEA 7: Vom 01.07. bis 20.10.  Nach Empfehlung der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen – Teil Fledermäuse“ (LUNG M-V 2016) gelten die Abschaltzeiten beim Auftreten der folgenden Witterungsbedingungen:  Windgeschwindigkeiten unter 6,5 m/s; Nachttemperaturen von über 10 Grad Celsius (üblicherweise in Nabenhöhe gemessen); niederschlagsfreie/-arme Nächte < 2mm/h  Die Abschaltzeiten, die Bestandteil des Genehmigungsbescheids werden, sind beim Betrieb der WEA einzuhalten und dienen dem Schutz möglicher gefährdeter Arten.  (BioLaGu, Biologische Gutachten – Umweltplanung: Fledermaus – Untersuchungen im Bereich des geplanten Windparks „Papenhagen“  LUNG M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Fledermäuse. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) |
|  | 2 | Aufgrund des Vorkommens durchziehender Fledermäuse sowie die Bedeutung des Gebiets als Funktionsraum wird gefordert, eine Abschaltregelung zu bestimmten Tageszeiten, Witterungsbedingungen sowie zu Migrationszeiten durchzuführen. |
| Entgegnung uNB LK VR | | Zum Schutz der Fledermäuse sind nach Einschätzung der UNB aufgrund im Gebiet vorkommender Leitstrukturen (z. B. Kronhorster Trebel, Hecken, Feldgehölze) umfangreiche Abschaltungen zu den Hauptaktivitätszeiten gemäß der AAB-WEA Fledermäuse erforderlich, die in den ersten beiden Jahren mit Gondelmonitoring sowohl die Fortpflanzungszeit als auch die Zugzeit im Sommer und Herbst abdecken. Im Rahmen eines Gondelmonitorings kann später ggf. eine Anpassung der Cut-In-Geschwindigkeiten erfolgen, sodass maximal zwei Fledermäuse pro Anlage und Jahr zu Tode kämen. In diesem Gondelmonitoring wird auch die Mopsfledermaus erfasst und berücksichtigt. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Zum Schutz der Fledermäuse greift die Vermeidungsmaßnahme V02. Darin heißt es „Festlegung von Abschaltzeiten zur Vermeidung des Kollisionsrisikos für die besonders schlaggefährdeten Arten…. Gemäß dem Gutachten „Fledermaus-Untersuchungen im Bereich des geplanten Windparks „Papenhagen, Landkreis Vorpommern-Rügen“ (BioLaGu 2018) werden für folgende Zeiträume Abschaltzeiten, jeweils von 30 min vor Sonnenuntergang bis 30 min nach Sonnenaufgang, empfohlen:  WEA 1, 2 und 3: Vom 01.05. bis 20.10.; WEA 4, 5 und 6: Vom 15.07. bis 15.10.; WEA 7: Vom 01.07. bis 20.10.  Nach Empfehlung der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen – Teil Fledermäuse“ (LUNG M-V 2016) gelten die Abschaltzeiten beim Auftreten der folgenden Witterungsbedingungen:  Windgeschwindigkeiten unter 6,5 m/s; Nachttemperaturen von über 10 Grad Celsius (üblicherweise in Nabenhöhe gemessen); niederschlagsfreie/-arme Nächte < 2mm/h  (BioLaGu, Biologische Gutachten – Umweltplanung: Fledermaus – Untersuchungen im Bereich des geplanten Windparks „Papenhagen“  LUNG M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Fledermäuse. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) |
| **Schreiadler** | | |
|  | 2 | Es sei vorgesehen Lenkungsflächen für den Schreiadler zu schaffen. Es stelle sich dabei die Frage, ob die erforderlichen Abstände zu den neuen Gebieten eingehalten werden. Darüber hinaus wäre zu klären, ob die Tiere rechtzeitig vor Inbetriebnahme der WEA diese Flächen annehmen werden. |
| Entgegnung uNB LK VR | | Dem Schutz des Schreiadlers wird dadurch Rechnung getragen, dass gemäß Stellungnahme des Landkreises nur der Betrieb von maximal fünf der sieben beantragten WEA bei umfangreichen Brutzeitabschaltungen tagsüber zwischen 1. März und 30. September genehmigungsfähig wäre. Damit wäre der komplette Aktivitätszeitraum während der Anwesenheit des Schreiadlers im Brutgebiet abgedeckt und die Art ausreichend vor möglichen Beeinträchtigungen durch WEA geschützt. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Entsprechend der AAB-WEA Teil Vögel (LUNG M-V 2016) muss zwischen den geplanten WEA und dem Brutvorkommen des Schreiadlers ein Mindestabstand von 3 km eingehalten. Dieser wird bei den geplanten Standorten im WP Papenhagen eingehalten. Darüber hinaus müssen essentielle oder traditionelle Nahrungsflächen, Flugkorridore und ggf. weitere Aktions-/Interaktionsräume innerhalb des 6 km-Radius freigehalten werden. Entsprechend den durchgeführten Untersuchungen von Hr. Scheller (2019), Hr. Rohde (2020) und Hr. Runze (2020) gibt es keinen Hinweis auf einen Verstoß gegen diese Vorgaben bei einer Realisierung des geplanten WP Papenhagen. Die Lenkungsflächen sind so gelegt, dass sie entsprechend den AAB-WEA Teil Vögel eine möglichst hohe Wertigkeit für den Schreiadler verkörpern. |
|  | 2 | Es wird die Frage aufgeworfen, ob eine Beobachtung des Schreiadlervorkommens auf den zum geplanten Windpark angrenzenden Grünlandflächen durchgeführt wurde. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Im Rahmen der Untersuchungen durch den anerkannten Schreiadlerexperten Hr. Rohde (CINIGRA 2020) erfolgte eine Raumnutzungsuntersuchung des Schreiadlers. Ausgangspunkt war eine Beobachtung der jeweiligen (Verdachts-)Reviere. Die erfassten Flugbewegungen konnten aufgrund der guten Einsicht ins Gebiet jedoch bis ins direkte Vorhabengebiet und damit auch die Grünlandflächen verfolgt werden. |
|  | 1 | Die Anwendung der Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wird empfohlen. |
| Entgegnung StALU VP | | In Mecklenburg-Vorpommern ist die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV herausgegebene artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel rechtlich verbindlich für nachgeordnete Behörden. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Die Empfehlungen des sogenannten Helgoländer Papiers stammen aus dem April 2015 und empfehlen für den Schreiadler einen Mindestabstand von 6.000 m. Zum 1. August 2016 hat das LUNG M-V eine Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil: Vögel erstellt (Bd. VII Bl. 1252 d. GA.), die das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V den unteren Naturschutzbehörden zur Anwendung empfiehlt. Die AAB-WEA Teil Vögel (LUNG M-V) gibt einen Mindestabstand von 3 km und einen Prüfradius von 6 km vor. Die AAB-WEA sind zum einen „jüngeren“ Datums und damit aktueller Stand der Forschung und zum anderen legt die Immissionsschutzbehörden des Landes dieses Papier im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative zu Grunde (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 27.06.2018 - 3 M 286/15, Rn. 91, zitiert nach openjur; OVG Greifswald, U. v. 15.11.2016 - 3 L 144/11). Zwar kommt der Arbeits- und Planungshilfe nach Aussagen des OVG keine „rechtssatzmäßige Verbindlichkeit“ zu. Da jedoch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie sie verfasst hat, bietet sie nach Ansicht des Gerichts eine wichtige Orientierungshilfe bei Einzelfallprüfungen (vgl. (Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 05. Oktober 2021 – 1 M 245/21 OVG –, Rn. 29, juris; OVG Greifswald, U. v. 15.11.2016 - 3 L 144/11). Auch das Helgoländer Papier erkennt an, dass es erforderlich sein kann, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen, weil sich die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern voneinander unterscheiden. Länderspezifische Abweichungsmöglichkeiten sind daher möglich. Schon deshalb überzeugt der Einwand, dass Helgoländer Papier gelte als „der“ Stand der Wissenschaft nicht (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 05. Oktober 2021 – 1 M 245/21 OVG –, Rn. 30, zitiert nach juris) |
| Entgegnung uNB LK VR | | Für die artenschutzfachliche Beurteilung von Windenergievorhaben hat das Land Mecklenburg-Vorpommern 2016 mit den AAB-WEA Vögel und AAB-WEA Fledermäuse eigene Beurteilungshilfen herausgegeben, die sowohl seitens der Vorhabenträger als auch der zuständigen Naturschutz- bzw. Genehmigungsbehörden Anwendung finden. |
|  | 1 | In der Stellungnahme der UNB vom 24. September 2020 wurde durch den zuständigen Sachbearbeiter sechs verschiedene Schreiadlerreviere im 6 km-Radius aufgezählt (Elmenhorst N 71, Buchholz N83, Rolofshagen N40, Hohenbarnekow N 75, Sievertshagen N 73 und Wittenhagen N86). Nach Ausführungen im AFB der ausliegenden Antragsunterlagen (Stand und Land, August 2021) seien jedoch nur zwei Brutreviere tatsächlich betroffen. Dieses wären das (zusammengelegte) Revier Rolofshagen-Buchholz bzw. das Revier Elmenhorst im Prüfradius nach AAB. Für alle anderen Reviere läge nach Zusammenfassung der Gutachter keine hinreichenden Nachweise vor.  In der Unterlage Lenkungsflächenkonzept Schreiadler (Stadt und Land, August 2021) würde weiter ausgeführt:   * Die Reviere N40 (SASA) und N83 (Rolofshagen und Buchholz) werden von einem Brutpaar genutzt, dass zwischen den Brutplätzen wechselt * N86 (Wittenhagen) wurde wiederholt nicht bestätigt, es konnte kein Brutrevier nachgewiesen werden * N75 (Hohenbarnekow): an dem Standort konnte kein Brutrevier nachgewiesen werden * N73 (Sievertshagen): an dem Standort konnte kein Brutrevier nachgewiesen werden * N71 (Elmenhorst) wurde nicht bebrütet, doch besteht dort ein eingetragenes Schutzareal (SASA) * In Grellenberg konnte kein Revier festgestellt werden" (S. 1).   Soweit bekannt, wurde die Diskussion der Revierzusammenlegung auch in der Fachszene intensiv diskutiert. Mittlerweile gehe man im Sinne des Vorsichtsprinzips und divers auslegbarer Beobachtungen von zwei Revieren aus. Es müsste also für mindestens drei Reviere eine Lenkungsflächenkulisse geschaffen werden. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Die zuständige UNB benannte im Vorfeld der Untersuchungen vier anerkannte Schreiadlerexperten, deren Mitarbeit zur Anerkennung der entsprechendn Gutachten notwendig wäre. (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 15. Oktober 2021 – 5 KM 549/21 OVG –, Rn. 36, juris). Letztlich konnten drei der vier Experten für die Untersuchungen herangezogen werden: Hr. Scheller, Hr. Rohde und Hr. Runze. Im Jahr 2019 erfolgte eine Überprüfung von Schreiadlerverdachtsgebieten durch Hr. Scheller. Dabei wurden vier Verdachtsgebiete festgestellt: Sievertshagen, Zandershagen/Eichholz, Wittenhagen und Buchholz. Ein Brutvorkommen konnte nur in Buchholz (N83) nachgewiesen werden, jedoch ohne Bruterfolg.  Im Folgejahr 2020 suchte Hr. Runze im 6 km-Radius u.a. nach Schreiadler(verdachts-)horsten, welche von Hr. Rohde später auf Nutzung überprüft wurden. Betrachtet wurden die Verdachtsgebiete Rolofshagen, Buchholz, Wittenhagen, Hohenbarnekow, Sievertshagen, Elmenhorst und Grellenberg. Dabei kam Hr. Rohde zu dem Ergebnis, dass die Reviere Rolofshagen (SASA N40) und Buchholz (N83) als ein Revier zu werten sind, da das Brutpaar zwischen den Standorten wechselt.  Im Ergebnis blieb festzustellen, dass Lenkungsflächen für die ausgewiesenen SASA-Gebiete Rolofshagen (zusammengelegt mit Buchholz) und Elmenhorst notwendig sind. |
|  | 1 | Die Abbildung von Dauergrünlandflächen (Kartenportal des LUNG) zeige, dass mehrere Anlagen auf oder direkt neben Dauergrünland geplant sind. Der Bau von WEA auf Dauergrünland werde abgelehnt. Die Dauergrünlandkulisse werde vom Umweltverband durch ihre besonderen Naturschutzfunktionen als besonders wertvoll angesehen. Dies gelte insbesondere für Flächen die extensiv oder naturschutzgerecht bewirtschaftet werden. Auch im kürzlich eingereichten GAP-Strategieplan ist in der Ökoregelung der 1. Säule u.a. die Maßnahme „Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes" förderfähig, wodurch potenziell eine Aufwertung extensiver Grünlandflächen (Konfliktverschärfung) möglich ist.  Weiterhin wird kritisiert, dass in den durchgeführten Untersuchungen mit direkten Schreiadlerbezug (Gutachter Scheller, Rohde und Runze) keine ausreichende Untersuchung und Diskussion der Bedeutung der Grünlandflächen für den Schreiadler erfolgte. Es wird als notwendig angesehen, bspw. in Anlehnung an die Vorgaben in Brandenburg (https:l/mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafterlass\_Anlaqe2.pdf), die Funktion des Grünlands als Nahrungsflächen und als Flugkorridore zu den Nahrungsflächen differenziert gutachterlich zu untersuchen. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Die geplanten Standorte befinden sich innerhalb des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen 04/2015 Papenhagen (siehe Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP), Entwurf des Umweltberichtes 2018 zur vierten Beteiligung).  Neben den Windeignungsgebieten weist der RREP auch Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung u./o. Entwicklung der ökologischen Funktion aus. Die Listen dieser Flächen enthalten keine Grünlandflächen. Die Rahmenbedingungen der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Planungsraum geben außerdem an, dass bei der Ermittlung der Eignungsgebiete alle bedeutsamen Umweltbelange berücksichtigt wurden, um erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auszuschließen. Für die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen der späteren Zulassungsverfahren (Umweltprüfung in der Bauleitplanung gemäß BauGB bzw. Zulassungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz) entsprechende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.  Dies ist durch das umfassende Maßnahmenkonzept aus Vermeidung- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt.  Die Untersuchungen durch den anerkannten Schreiadlerexperten Hr. Rohde (CINIGRA 2020) umfassten u.a. eine Raumnutzungsuntersuchung des Schreiadlers. Ausgangspunkt war eine Beobachtung der jeweiligen (Verdachts-)Reviere. Die erfassten Flugbewegungen konnten aufgrund der guten Einsicht ins Gebiet bis ins direkte Vorhabengebiet und damit auch die Grünlandflächen verfolgt werden. |
|  | 1 | Es wird die defizitäre Darstellung bemängelt, wie während des Betriebs der Anlagen mit der besonderen Vorkommensdynamik vor Ort (mögliche Neuansiedlung) umgegangen werden soll. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Die Frage zukünftiger Neuansiedlungen kann im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht geklärt werden, da es sich um ungewisse, nicht feststehende Ereignisse handelt. Maßgeblich sind die Untersuchungen der auch durch die UNB anerkannten Schreiadlerexperten und deren Bewertung der Schreiadlerreviere. Der Umfang der durchgeführten Untersuchungen wurde bei einem Abstimmungstermin am 18.03.2019 mit der UNB in Grimmen abgestimmt und bestätigt. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens werden die Ergebnisse der Untersuchungen berücksichtigt |
|  | 1 | Eine Einstellung der aktuellen Planung im Windeignungsgebiet Papenhagen wird mit Verweis auf den Mindestabstand von 6 km nach dem Helgoländer Papier favorisiert. Durch die Festsetzung von pauschalen Abschaltung der WEA (vgl. Darlegung durch Bernd Meyburg in Berichte zum Vogelschutz, Band 57 2020) könnte eine Genehmigung erteilt werden. |
| Entgegnung uNB LK VR | | Für den Schreiadler sind ein Ausschlussbereich von 3 km und ein Prüfbereich von 3-6 km zu Brutstandorten bzw. Brutwäldern definiert. Im Restriktionsbereich ist ein Anlagenbetrieb zur Brutzeit des Schreiadlers nur möglich, wenn für jedes betroffene Brutrevier Lenkungsflächen angelegt werden. In Gebieten mit hoher Siedlungsdichte muss zudem abgeprüft werden, ob auch im 3-6 km-Radius weitere essentielle oder traditionelle Aktionsräume/Interaktionsräume sowie Flugkorridore dorthin betroffen sind. In diesem Fall wären die WEA auch nicht genehmigungsfähig.  Nach Ansicht der UNB ist wahrscheinlich so eine Konstellation beim geplanten Windpark Papenhagen-West gegeben, weswegen der Vorhabensträger mit der Erstellung eines entsprechenden Fachgutachtens beauflagt wurde. Bislang wurde vom Vorhabensträger kein entsprechendes Gutachten vorgelegt.  Mit Schreiben vom 28. Mai 2021 hat das Umweltministerium M-V zudem die Brutzeitabschaltung (Tagabschaltung) von WEA als weitere geeignete Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von betroffenen Greif- bzw. Großvogelarten benannt.  Unter Berücksichtigung der bislang vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen wird das Vorhaben von der UNB aufgrund von Betroffenheiten von Brutvorkommen von Schreiadler, Rotmilan und Mäusebussard als nicht genehmigungsfähig eingeschätzt. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Vgl. 3.2.3 zum Vorzug der AAB-WEA gegenüber dem Helgoländer Papier.  Pauschale Abschaltzeiten stellen das äußerste Mittel dar, um Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 13. September 2017 – 3 L 145/14 –, Rn. 47, juris). Die durchgeführten Untersuchungen durch die anerkannten und von der zuständigen UNB geforderten Schreiadlerexperten Hr. Scheller, Hr. Rohde und Hr. Runze ergaben keinen derartigen Handlungsbedarf infolge weitreichender Konflikte zwischen dem Vorhaben und dem Schreiadler. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Mäusebussard** | |
| uNB LK VG | Aufgrund des Brutvorkommens eines Mäusebussards in räumlicher Nähe zu den beiden westlichen geplanten WEA ist hier ganzjährig keine Genehmigungsfähigkeit gegeben. Für die restlichen fünf WEA könnte nach Ansicht der UNB nur dann eine Genehmigungsfähigkeit erlangt werden, wenn eine umfangreiche Tagabschaltung (zwischen Sonnenaufgang und -untergang) in der Periode 1. März bis 30. September realisiert wird. Eine Anlage von Lenkungsflächen für Schreiadler und Rotmilan würde dadurch entfallen. Die damit einhergehende Brutzeitabschaltung würde der Forderung des NABU entsprechen. Der Bedarf für die Durchführung einer Funktionsraumanalyse sowie eine Anlage von Lenkungsflächen würden mit dieser Regelung entfallen. Zugleich würde mit einer Brutzeitabschaltung Rücksicht auf die Vorkommensdynamik mit möglichen neuen Ansiedlungen genommen.  Mit Hinweis auf eine erhebliche Betroffenheit des Mäusebussards wird eine Errichtung der beiden westlichen geplanten WEA seitens der UNB komplett abgelehnt. Die Errichtung dieser beiden WEA war auf Dauergrünland geplant, sodass nach gegenwärtiger Datenlage kein Dauergrünland für WEA in Anspruch genommen wird. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Sonstiges | | |
| **Wertverlust/ Existenzielle Beeinträchtigung** | | |
|  | 2 | Nach Errichtung und Betrieb der WEA würde die Attraktivität der Ferienwohnungen für Touristen nicht mehr gegeben sein. Das beantragte Projekt führe zu einem nicht zu entschädigenden Wertverlust der eigenen Immobilie. Es fänden sich iim Genehmigungsverfahtren keine Hinweise darauf, wie der Wertverlust durch Entschädigungsleistungen kompensiert werden könne. |
| Entgegnung StALU VP | | Der Wertverlust einer Immobilie, so er im Einzelfall aufgrund der Nähe der Immobilie zu Windenergieanlagen feststellbar ist, wird im immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren nicht behandelt und hat somit keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der WEA. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | Das Eigentumsrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG ist nicht verletzt. Art 14 Abs 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren jedoch nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, zitiert nach juris).  Es handelt sich um im juristischen Sinne nicht erhebliche Nachteile. Als erheblich werden solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenz- und Richtwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Auch das Bundesverwaltungsgericht betont, dass Art. 14 Abs. 1 GG nicht verlangt, dass eine durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung eines Grundstücks ausgeglichen wird (BVerwG, Urteil vom 24. Mai 1996 – 4 A 39/95 –, zitiert nach juris). |
|  | 2 | Welche Entschädigung wird es für die betroffenen Bürger im direkten Umfeld der Windkraftanlage geben? |
| Entgegnung StALU VP | | Der Genehmigungsbehörde liegt eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zum Thema „Entschädigungsansprüche von Grundstückseigentümern in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen“ vor und kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.  Die Einlegung von Rechtsbehelfen nach Erteilung der Genehmigung bleibt unbenommen. |
| Entgegnung Fa. RWE Windpark Papenhagen GmbH & Co. KG | | In Bezug auf tatsächliche und unmittelbare Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks durch das Vorhaben folgt aus dem Eigentumsschutz zwar die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Nachbarbelange bei der Vorhabengenehmigung. Welche Beeinträchtigungen seines Grundeigentums der Nachbar hinnehmen muss und wann er sich gegen ein Vorhaben wenden kann, richtet sich nach geltenden Regelungen und den Grundsätzen des Rücksichtnahmegebotes. Weitergehende Ansprüche aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG bestehen nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 1991 – 4 C 5/87 –, OS 3; Urteil vom 23. August 1996 – 4 C 13/94 –, BVerwGE 101, 364-381, Rn. 45, zitiert nach juris).  Davon unberührt bleibt die Frage einer Beteiligung nach dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V (BüGembeteilG-MV). Die Beteiligungsform bzw. -art wird zu gegebener Zeit entschieden (siehe Ziff. 1.3). |

1. DIN ISO 9613-2: 1996, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines   
    Berechnungsverfahren [↑](#footnote-ref-1)